

29.01.86

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung
psychisch Kranker

Punkt 9 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 184 Abs. 1 RVO)

In § 184 Abs. 1 RVO wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Bedarf die Krankheit der psychiatrischen Behandlung, kann die Krankenhauspflege auch teilstationär gewährt werden."

Satz 2 wird Satz 3.

2. Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§§ 184 a, 185, 185 b RVO)

In § 184 a RVO werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Versicherte erhalten Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in von der zuständigen Behörde anerkannten Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke, wenn diese erforderlich ist, um eine Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten, und wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1305 Abs. 1, des § 84 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 97 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach dem Bundesversorgungsgesetz solche Leistungen nicht gewährt werden können. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Übergangseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Einrichtungen, in denen psychisch Kranke und seelisch Behinderte, die nicht oder nicht mehr einer Krankenhausbehandlung bedürfen, zeitlich begrenzt neben stationärer Unterkunft und Verpflegung Behandlung erhalten, um die Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten, und außerdem berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation angeboten oder vermittelt werden.

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

die Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Übergangseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich

1. der Art und des Umfangs der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen,
2. der personellen und sachlichen Ausstattung,
3. der Dauer der Maßnahme, die ein Jahr nicht unterschreiten und vier Jahre nicht überschreiten soll,

und

unter welchen medizinischen Voraussetzungen und in welchen Zeitabständen die Leistung in Anspruch genommen werden kann.

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen die zuständige Behörde für die Anerkennung von Übergangseinrichtungen."

In § 185 RVO wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Häusliche Krankenpflege umfaßt auch die nach ärztlichem Zeugnis notwendige sozialpsychiatrische Krankenpflege durch die in Absatz 1 genannten Personen und durch Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, soweit die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind oder dies zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist."

In § 185 b RVO werden

a) nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Satzung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum in den Fällen des § 185 Absatz 1 a neben der häuslichen Krankenpflege Haushaltshilfe gewährt wird, wenn Krankenhauspflege (§ 184) dadurch nicht erforderlich wird und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung, Absatz 2 gilt."

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 368n Abs. 6 RVO)

Drucksache 8/1/86

In § 368 n Abs. 6 RVO werden die Sätze, die Satz 2 ersetzen, gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Verträge mit psychiatrischen Krankenhäusern und für Verträge mit Krankenhäusern mit selbständigen, unter fachärztlicher Leitung stehenden psychiatrischen Abteilungen sowie fachärztlich geleiteten sozialpsychiatrischen Diensten, die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle gesondert anerkannt sind. Die Verträge regeln die ambulante Erbringung von Maßnahmen der psychiatrischen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung zur Vermeidung stationärer Aufenthalte, zur Nachsorge nach stationären Aufenthalten, zur Krisenintervention und zur Behandlung chronisch Kranker, wenn diese Einrichtungen über das hierfür notwendige Personal verfügen. Die Verträge nach Satz 3 haben auch die Vergütung solcher Leistungen zu regeln, die auf ärztliche Anordnung von nichtärztlichem Personal erbracht werden. Die Höhe der Vergütung, die die notwendigen Kosten einer angemessenen Diagnostik und Therapie zu decken hat, ist zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen außerhalb des Verteilungsmaßstabes (§ 368 ff Abs. 1) zu vereinbaren. Die Vergütung kann auch als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart werden."

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages (Bt.Drs. 10/4533) enthält nur in Ansätzen die seit langem geforderten leistungsrechtlichen Regelungen zur Sicherung der psychiatrischen Versorgung. Die vorliegende Fassung bleibt weit hinter den Forderungen der 52. GMK der Länder vom November 1984 zurück. Diese Forderungen wurden auch noch einmal bei der letzten GMK im Oktober 1985 bekräftigt. Die Einrichtungen, für die leistungsrechtliche Regelungen zu fordern sind, haben sich ausreichend bewährt. Ein weiteres Abwarten auf die wissenschaftliche Auswertung des Modellprogramms "Psychiatrie" der Bundesregierung erscheint nicht vertretbar. Dies ist auch bei der Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der SPD-BI-Fraktion vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages zum Ausdruck gekommen.

- In den §§ 184 a und 185 RVO sind keine leistungsrechtlichen Regelungen für die Behandlung in Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und in betreuten Wohnformen vorgesehen. Diese sind aber erforderlich, um eine Gleichstellung der psychisch Kranken mit den somatisch Kranken zu erreichen.

- Eine ausdrückliche Regelung der teilstationären Krankenhausbehandlung im § 184 Abs. 1 RVO erscheint aus Gründen der Klarstellung unverzichtbar.

- Die in § 368 n Abs. 6 RVO vorgesehene Regelung läßt erhebliche Schwierigkeiten bei Abschlüssen von Verträgen über Institutsambulanzen an Allgemeinkrankenhäusern befürchten. Sie ist deshalb zu ersetzen.

Die psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern übernehmen zunehmend die stationäre Pflichtversorgung einer bestimmten Region und unterscheiden sich insofern hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nicht von psychiatrischen Krankenhäusern mit vergleichbaren Versorgungsschwerpunkten. Daher ist es notwendig, diesen Abteilungen den gleichen Rechtsanspruch auf Abschluß eines Institutsvertrages zuzugestehen wie psychiatrischen Sonderkrankenhäusern.

Die Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages läßt erwarten, daß es zwischen den Vertragsparteien in zahlreichen Punkten nicht zu einer Einigung kommen wird. Für diese Fälle hätte dann zumindest eine Konfliktlösung, z.B. in Form des Schiedsstellenverfahrens vorgesehen werden müssen.

Eine isolierte Regelung der Beitragssatzstabilität in § 368 n Abs. 6 RVO für das Gebiet der Psychiatrie ist abzulehnen, da es die Gleichstellung psychisch Kranker mit somatisch Kranken erheblich erschwert. Wenn das an sich wünschenswerte Ziel der Beitragssatzstabilität gesetzlich geregelt werden soll, so muß dies für alle Bereiche der in der RVO geregelten Krankenversorgung gelten."